

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Auf Grund des § 60 i.V.m. den §§ 55 ff. sowie § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	6.953.718	206.604.085	213.557.803
die Ausgaben			

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	201.034	18.949.441	19.150.475
die Ausgaben			

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 2026 wird von 2.540.000 € um 2.540.000 € verringert und damit auf 0 € neu festgesetzt.*

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Haushaltjahrs 2026 wird

von	7.279.150 €	
um	13.761.000 €	erhöht und damit
auf	21.040.150 €	neu festgesetzt.

***nachrichtlich:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite mit Schuldendienstübernahme durch das Land Thüringen, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Jahr 2026 auf 5.180.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Das Umlagesoll für die Kreisumlage wird im Jahr 2026 wie folgt geändert:

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
Kreisumlage 2026	2.148.395	-	43.814.046	45.962.441

2. Das Umlagesoll für die Schulumlage wird im Jahr 2026 wie folgt geändert:

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
Schulumlage 2026	174.773	-	6.139.692	6.314.465

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird im Jahr 2026 wie folgt geändert:

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Kreisumlage 2026	0,18	-	38,85	39,03



4. Der Umlagesatz für die Schulumlage wird im Jahr 2026 wie folgt geändert:

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Schulumlage 2026	-	0,18	6,65	6,47

Festlegung: Für rückständige Beträge bei der Kreis- und Schulumlage können gemäß ThürFAG von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für den Landkreis Greiz bleibt im Jahr 2026 unverändert bei 10.000.000 €.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2026 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Nachrichtlich: Die Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bleiben unverändert.

Greiz, den 12.02.2026

Landkreis Greiz

(Siegel)

gez. Herr Dr. Schäfer
Landrat

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 110/2026 vom 27.01.2026 hat der Kreistag Greiz die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltjahre 2025 und 2026 samt Anlagen sowie den Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 beschlossen.
2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 09.02.2026, Az: 5090-212-1512/191 die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung zugelassen.

Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltjahre 2025 und 2026 liegt zwei Wochen lang ab dem Tag der Bekanntmachung im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1) in 07973 Greiz im Zimmer 109 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen der Haushaltjahre 2025 und 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 03661/876-271).

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller, Katja Krahmer

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 117), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de